



Kanzleiprofil

Lic. Iur. Etienne Petitpierre

Kanzlei Waldmann, Faesch & Partner

■ Kommunikation

Gerbergasse 1, 4001 Basel, Schweiz
Tel.: +41 (61) 2695085, Fax: +41 (61) 2695050
, Homepage <http://www.lawyers.ch>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt12812.rechtsanwalt.com>

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Immobilienrecht, Notariat, Vertragsrecht

■ Fachgebiete/Charakteristika

Etienne Petitpierre wurde 1963 in Zürich geboren. Nach der Matura studierte er von 1984 bis 1988 an den Universitäten Basel und Lausanne Rechtswissenschaften. Verschiedene Volontariate absolvierte er unter anderem in der Bezirksschreiberei (Amtsnotariat), dem Verwaltungs- und Versicherungsgericht in Liestal. 1991 erhielt er sein Advokaturpatent. 1992 wurde er zudem als Notar zugelassen. Seit Dezember 2007 ist Rechtsanwalt Petitpierre Partner der Advokatur Waldmann Faesch & Partner in Basel. 2004 erhielt er ferner die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland (Düsseldorf).

Herr Petitpierre ist Mitautor des Basler Kommentars zum Schweizerischen Privatrecht zum Bereich Grunddienstbarkeitsrecht. Er spricht fließend Englisch und gut Französisch und ist Mitglied der Schweizerischen Anwaltskammer. Außerberuflich ist er Mitglied des Clubs 2000 beim FC Concordia Basel.

Etienne Petitpierre ist sowohl als Rechtsanwalt als auch als Notar tätig und bietet Rechtsberatungen und falls notwendig Prozessvertretungen insbesondere auf den Gebieten Handels- und Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht an.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Notariat. Der Notar ist vorwiegend tätig im Ehe- und Familienrecht (Ehevertrag, Scheidungsvertrag und Partnervertrag, Adoption), Immobilienrecht (Kauf, Schenkung, Nießbrauch, Hypothekenbelastung und Grundschuldbestellung), Erbrecht



(Testament und Erbvertrag, Erbschein, Nachlassverteilung) und Gesellschaftsrecht (Gründung oder Umgestaltung einer Gesellschaft, Registeranmeldung). Haupttätigkeit des Notars ist die Beurkundung von Rechtsgeschäften jeglicher Art und die Beglaubigung von Unterschriften. In sämtlichen notariellen Leistungen wie beispielsweise Beurkundung von Grundstückskaufvertrag in Basel-Stadt, Wohnungskaufvertrag, Dienstbarkeitsvertrag, Testament, Erbvertrag, Ehevertrag und einer GmbH-Gründung bietet Ihnen Herr Petitpierre eine umfassende und qualifizierte Beratung an. Er beurkundet auch Rechtsgeschäfte rund um schweizerische Gesellschaften.

Ein weiterer Schwerpunkt des Juristen ist das Handelsrecht und Vertragsrecht, auch grenzüberschreitend zwischen der Schweiz und Deutschland. Als Sonderrecht dient das Handelsrecht vorwiegend Kaufleuten und wirtschaftlich tätigen Unternehmen. Es ist dabei ein spezielles Gebiet des Zivilrechts mit öffentlich-rechtlichen Normen und trägt den besonderen Bedürfnissen des kaufmännischen Rechtsverkehrs Rechnung. Herr Petitpierre bietet Ihnen eine umfassende und gewissenhafte Rechtsberatung bei Vertragsverhandlungen. Seine Tätigkeit umfasst Kaufvertrag, Lizenzvertrag, Mietvertrag, Gesellschaftsvertrag, Gründungsvertrag einer GmbH, Ltd. oder AG, Kooperationsvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Arbeitsvertrag, Vertrag für freie Mitarbeit, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Vorrechtsvereinbarung et cetera. Ein guter Vertrag ist allzeit systematisch aufgebaut und logisch strukturiert. Er ist die Basis Ihrer Kooperation mit Ihren Kunden oder Geschäftspartnern. Dies erfordert eine differenzierte Abstimmung der einzelnen Interessen der jeweiligen Partner sowie eine klare Formulierung, um etwaige Streitpotentiale auch in Zukunft zu vermeiden. Bestimmte Verträge erfordern auch die Einhaltung gewisser Formvorschriften. Insbesondere ist hier der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Schweizer GmbH zu nennen. Die spezifische und individuelle Gestaltung von Verträgen und Dokumenten, die steuerrechtliche Unternehmensberatung sowie Ihre sorgfältige und zuverlässige Vertretung außergerichtlich und vor Gerichten durch Rechtsanwalt Petitpierre macht ihn zu einem unverzichtbaren Partner im Vertragsrecht.

Ferner wird Etienne Petitpierre auch im Gesellschaftsrecht für seine Mandanten tätig. Im Unterschied zu vielen anderen Rechtsgebieten ist der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Gesellschaftsrecht nicht die forensische, sondern die beratende Tätigkeit (insbesondere bei Gründung und Umstrukturierung des Unternehmens). Ziel der Beratung durch Rechtsanwalt Petitpierre ist es, den Klienten die beste Rechtsform zu empfehlen, einen Gesellschaftsvertrag entsprechend zu entwerfen oder anzupassen und die Gründung, Umwandlung oder Anpassung der Gesellschaft zu betreiben. Die Errichtung einer schweizerischen Kapitalgesellschaft, Stiftung oder Treuhandenschaft und das Verfassen von Gesellschaftsverträgen gehören dabei gleichermaßen zum Alltagsgeschäft, wie etwa die Beratung und Durchführung eines nationalen und internationalen Unternehmenszusammenschlusses, einer Unternehmensreorganisation und Unternehmensbeteiligung. Darüber hinaus berät Herr Petitpierre Sie bei Beendigung, Liquidation und Konkurs von Gesellschaften, Stiftungen und Treuhandschaften. Er plant und setzt zudem eine Unternehmensnachfolge um, wobei Fragen der Rechtsformwahl, die Rechtsnachfolge im Familienunternehmen, die Errichtung eines Abtretungsvertrags, die Unternehmensübertragung, der Unternehmenskauf, die Privatstiftung sowie die Erwirkung einer Firmenbucheintragung immer zu berücksichtigen sind.



Ein weiteres Fachgebiet von Rechtsanwalt Etienne Petitpierre liegt im Immobilienrecht und Liegenschaftsrecht. Mit dem Begriff Grundstücksrecht oder Liegenschaftsrecht ist das Recht der unbeweglichen Sachen gemeint. Damit sind die Grundstücke, die grundstücksgleichen Rechte wie zum Beispiel das Erbbaurecht sowie die dinglichen Rechte an diesen Gegenständen wie beispielsweise Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gemeint. Das materielle Grundstücksrecht regelt die notwendigen Erklärungen, wie Auflassung und die Form (zum Beispiel Eintragung ins Grundbuch), welche notwendig sind, um ein dingliches Recht (Eigentum, Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Nießbrauch, Wiederkaufsrecht, Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld et cetera) an einem Grundstück oder einem Grundstücksrecht zu begründen, zu übertragen, inhaltlich zu ändern oder aufzuheben. Das formelle Grundstücksrecht enthält vor allem Vorschriften in der schweizerischen Grundbuchordnung, die angibt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die materiell-rechtlich vollzogenen Tatbestände ins Grundbuch einzutragen sind.